

Diplomklausur aus Strafrecht und Strafverfahrensrecht

24. April 2014

Bearbeitungszeit: 4 Stunden – Hilfsmittel: unkommentierte Gesetzestexte

Die Klausurangabe besteht aus drei Blättern!

I. Materielles Strafrecht

A und B – beide volljährig – halten sich gerne in (legalen) Wettbüros auf und wagen dort häufig eine Wette. Hin und wieder gehen die beiden sogar mit einem Gewinn nach Hause. Kürzlich setzten sie aber ihr ganzes Vermögen auf eine vermeintlich todsichere Wette und verloren dabei alles. Seitdem befinden sich A und B in akuter Geldnot. Alle Versuche, legal an ausreichend Geld zu kommen, führten nicht zum gewünschten Erfolg. Inspiriert durch die intensive Berichterstattung der Medien zu Politikskandalen im Zusammenhang mit Kinderpornographie wollen sie nun selbst in das Geschäft einsteigen. Am 10. April 2014 schmieden sie den Plan, ihren Lebensunterhalt wie folgt zu bestreiten: Sie wollen selbst produzierte pornographische Darstellungen von Kindern im Alter von vier bis sechs Jahren verkaufen. Dafür richten sie ein eigenes Fotostudio ein. Daraufhin wollen sie mehrere vier- bis sechsjährige „Models“ dazu überreden, vor der Kamera zu posieren. A weiß, dass man mit diesen professionellen Aufnahmen viel Geld verdienen kann. Er zweifelt aber an der Legalität dieses Plans. Noch vor der Produktion der Bilder erkundigt er sich daher bei einem befreundeten Rechtsanwalt nach der Strafbarkeit. Ohne lange zu überlegen versichert dieser A, dass das Ablichten und Verbreiten dieser Bilder oder gar der bloße Zugriff keinesfalls strafbar sei, schließlich vergewaltige, töte oder verletze er ja niemanden. B dagegen weiß zwar, dass das geplante Verhalten bei Strafe verboten ist; weil er aber das Geld dringend benötigt, sagt er dem A nichts davon.

Daraufhin setzen beide den Plan in die Tat um. Am 11. April 2014 gelingt es ihnen tatsächlich, mehrere Kinder im Alter von vier bis sechs Jahren dazu zu überreden, sich fotografieren zu lassen. In dem eingerichteten Fotostudio produzieren sie daraufhin einschlägige Bilder. Am nächsten Tag (12. April) richten sie eine eigene Internetseite ein. Gleich auf der Startseite veröffentlichen sie zehn eindeutig kinderpornographische Probebilder, die kostenlos zugänglich sind. Die übrigen Bilder verkaufen sie, indem sie – gegen eine monatliche Gebühr – vollen Zugang zu allen kinderpornographischen Bildern bieten und die Möglichkeit, diese auf der eigenen Festplatte zu speichern. Für Marketingzwecke verlassen sie sich auf Facebook. Sie suchen sich Facebooknutzer mit möglichst vielen Onlinefreunden. Diese sollen den Link zur Internetseite weiterempfehlen und bekommen für jedes abgeschlossene Abo eine Provision von 50 Euro.

Einer dieser weitvernetzten Facebooknutzer ist C. Der 23-Jährige bezeichnet sich selbst als „extremen Facebooker“. Tatsächlich vergehen nur wenige Augenblicke am Tag, die C nicht

auf Facebook verbringt. Dementsprechend hoch ist die Anzahl seiner Facebookfreunde. Die 1000er-Marke erreichte C schon vor einem Jahr. Einer Beschäftigung geht C im Moment nicht nach. Er ist der Meinung, dass „jede Arbeitsstunde eine vergeudete Stunde ist“, schließlich könne man auch leichter an Geld kommen. Außerdem hätte er sowieso keine Zeit für eine geregelte Arbeit. Sich von Facebook loszureißen, kommt für C gar nicht in Frage. Nachdem Cs Vater genug von der Untätigkeit seines Sohnes hat, entschließt er sich dazu, die finanzielle Unterstützung einzustellen.

C ist davon nicht sonderlich beeindruckt, denn er will jetzt sein Hobby zum Beruf machen. Da kommt ihm das Provisionsangebot des A gerade recht. Sein „erster Schritt in die Selbstständigkeit“, wie C es gerne formuliert. Er hat einige Facebookfreunde, die eindeutige Neigungen zeigen. So zum Beispiel D und E.

Um das Projekt unter die Leute zu bringen, **erzählt C** noch am 12. April diesen beiden Freunden, dass er eine „interessante Seite“ gefunden hätte. D ist bereits begeisterter Konsument kinderpornographischer Darstellungen und auch E will das einmal ausprobieren. Noch am selben Tag **bittet** beide C um den Link. Sofort **leitet** C den Link an D und E **weiter**. Beide **klicken** ihn daraufhin **an**. D ist enttäuscht. Er hoffte, endlich wieder an neue pornographische Darstellungen Minderjähriger (iSd § 207a Abs 4 Z 3 lit b StGB) zu kommen. Den vorgeschlagenen Link des C kennt D allerdings schon. E hingegen ist begeistert von dem Gesehenen. Ohne zu zögern **lädt** er sich – nach Entrichtung der Gebühr – hunderte einschlägige Bilder **herunter**.

Am 15. April, nur wenige Tage nach der Einrichtung, wurde die Homepage von den Behörden entdeckt und sofort gelöscht. Dank der digitalen Fingerabdrücke konnten alle Beteiligten ohne größere Schwierigkeiten ausgeforscht werden. Wie sich herausstellte, klickten nur die hier genannten Personen die Seite an. Letztlich scheiterte das **Vorhaben von A und B**, die Bilder unter die Leute zu bringen, an der dilettantischen Vertriebsorganisation und an der zu erwartenden schnellen Blockierung und Löschung der Seite.

Aufgabenstellung:

Beurteilen Sie die Strafbarkeit des A, B, C, D und E gemäß § 207a StGB!
(!Andere Delikte sind nicht zu prüfen!)

Bearbeitungshinweise:

1. Die Aufgabenstellung enthält keinen Schreibfehler hinsichtlich der zu prüfenden Norm!
2. Die Formatierung einzelner Wörter in „fett“ soll Ihnen eine Hilfestellung geben.
3. Bei den von A und B hergestellten Aufnahmen handelt es sich um kinderpornographische Abbildungen im Sinne des § 207a Abs 4 Z 3 lit b StGB.

II. Sanktionsrechtliche Fragen

- 1.) *Welche sanktionsrechtlichen Konsequenzen hätte es, wenn B zur Tatzeit unter 18 Jahren alt gewesen wäre?*
- 2.) *Welche sanktionsrechtlichen Konsequenzen hätte es, wenn B zur Tatzeit unter 21 Jahren alt gewesen wäre?*
- 3.) *Warum kommt es bei den Fragen 1.) und 2.) nach den einschlägigen Normen auf das Alter zur Tatzeit an?*
- 4.) *Nehmen Sie an, B war zur Tatzeit (im April 2014) 17 Jahre alt. Wäre ein Strafverfahren gegen B im Jahre 2042 rechtlich noch zulässig?*

III. Strafverfahrensrecht

Bearbeitungshinweise:

- *Die Fragen des verfahrensrechtlichen Teils schließen zwar inhaltlich an den materiellrechtlichen Teil an, können aber völlig unabhängig von ihm gelöst werden.*
- *Gehen Sie von der sachlichen Zuständigkeit eines Landesgerichts als Schöffengericht aus.*

Nachdem die Beteiligten schnell ausgeforscht werden konnten, kommt es schon nach wenigen Wochen zum Strafverfahren gegen B. Schon im Ermittlungsverfahren wurden die abgebildeten Kinder von einem Richter vernommen, wobei alle Parteien die Möglichkeit hatten, Fragen zu stellen. Trotz der Sachbeweise zeigt sich, dass es für die Aufklärung des Sachverhalts notwendig ist, die vier- bis sechsjährigen Opfer auch in der Hauptverhandlung zu vernehmen.

- 1.) *Haben diese Kinder die Möglichkeit, die Aussage in der Hauptverhandlung zu verweigern?*
- 2.) *Erlaubt die StPO die Verwertung von Vernehmungen dieser Kinder, die außerhalb der Hauptverhandlung stattfanden?*

Während der Hauptverhandlung stellt sich heraus, dass B die Einrichtung des Fotostudios nicht wie angenommen gekauft, sondern im Rahmen mehrerer Einbrüche im Herbst 2013 gestohlen hat. Das Gericht sieht die neuen Vorwürfe als erwiesen an und verurteilt den B auch wegen der Diebstähle.

- 3.) *Unter welchen Voraussetzungen war das Vorgehen des Gerichts in diesem Fall zulässig?*
- 4.) *Kann das Urteil angefochten werden, falls die Verurteilung nicht zulässig war?*